

Bestimmungen für Ostarbeiterinnen.

Jede Ostarbeiterin muss das Ostarbzeichen tragen.  
Es muss festgenäht sein auf jedem Kleid und dem Mantel.  
Sie muss es auch im Hause bei der Arbeit tragen.  
Wird eine Ostarbeiterin wegen Nichttragen des Ostarbzeichens festgenommen, so trifft die Schuld den Arbeitgeber.  
Die Ostarbeiterin wird ihm genommen, ohne Ersatz.

Ostarbeiterinnen dürfen wöchentlich nur einmal ~~Freizeit~~<sup>Freizeit</sup> haben, und nur 3 Stunden, und müssen vor der Dunkelheit zu Hause sein. Der Besuch von Kino, Gaststätten, kirchlichen Veranstaltungen u.s.w. ist ihnen untersagt.

Sie dürfen keine Fahrt nach auswärts machen. ~~xxx~~ Bei dringenden Fällen ist die Erlaubnis der Polizei einzuholen.

Ostarbeiterinnen, welche schwanger sind, müssen zeitig der betr. Stelle gemeldet werden, damit Abhilfe geschafft wird.

Die Post soll bei zweifelhaften Fällen nach der Gestapo geschickt werden, wo sie kontrolliert wird.

Auf der Reiffeisenbank sind Sparkarten und Sparmarken zu haben, wo die Ostarbeiterin ihren Lohn anlegen kann.

Vortrag wurde gehalten von Amtsstellenleiter  
Schlemmer. am 7/3 44

*fr. Maaf*

*1) Bitte Ostarbeiterinnen zusammen zu bekommen  
haben*

*2) Abkond an Kämpfer zu geben*

*fr 12*

4 ufr

*1/19*

Koblenz, den 9. März 1944.

- 1.) Sämtliche Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter haben von vorseitigen Punkten Kenntnis erhalten. Ostabzeichen werden durch das Polizeirevier 5 übersandt.
- 2.) Abdruck dem Bürgerhospital zur gefl. Kenntnis und Bekanntgabe an die dort tätigen Ostarbeiter u. Ostarbeiterinnen.
- 3.) W.v. 15.3.44.

*Handwritten signature*

*7A.*